

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 144.

Montag den 24. Mai.

1858.

### Leipziger Bank.

In der am 12. d. M. abgehaltenen 24. Generalversammlung ist die Gesellschaft durch 66 Actionaire mit 3710 Actien und 263 Stimmen vertreten gewesen.

Die Umsätze haben im Rechnungsjahre 1857 bis 1858, wie schon früher mitgetheilt worden, überhaupt 41,111,708 Thlr. 26 Ngr. 6 Pf. und hiernach 1,112,518 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. mehr als im zunächst vorher vergangenen Jahre.

Gegen dieses gehalten hat der Umsatz beim Pfand-Conto 1,544,590 Thlr. Capital und 2395 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. Zinsen weniger, beim Disconto-Wechsel-Conto 307,325 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. Capital und 24,190 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. Zinsen mehr betragen.

Der durchschnittliche Betrag eines Appoints ist gewesen 720 Thlr., im vorigen Jahre nur 669 Thlr.

Beim Conto-Corrent-Wechsel-Conto hat der Umsatz ein Mehr von 528,963 Thlr. 24 Ngr. und beim Conto der auswärtigen Wechsel ein Mehr von 16,721 Thlr. 6 Ngr. ergeben. Bei dem Conto-Corrent-Conto war das Umsatzcapital um 21,616 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. und bei dem Conto-Corrent-Conto gegen hypothekarische Sicherheit, so wie dem Contanten-Depot-Conto um 15,256,760 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. größer.

Die allgemeinen Unkosten haben 13,071 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. (mit Einschluß von 2343 Thlr. höheren Steuern und Abgaben), im vorhergehenden Jahre nur 10,552 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. betragen.

Der in §. 111 des Statuts bestimmte Reservefonds ist erfüllt.

Als Dividende sind 17½ Thlr. pro Actie ausgefallen. Von 220,106 Thlr. 28 Ngr. Gewinn sind 3% an die verwaltenden Directoren und 2% an den vollziehenden Director vertheilt und auf das neue Rechnungsjahr 1,035 Thlr. 25 Ngr. übertragen worden.

Der Gesellschaftsausschuß hat die Rechnung justificirt.

Die hohe Staatsregierung hat die Fortdauer der Bankprivilegien bis zum Jahre 1879 bewilligt und dabei gleichzeitig verfügt, daß an den Fundamental-Bestimmungen des dermaligen Statuts vorläufig nichts geändert werde.

Hochdieselbe hat sich aber vorbehalten, schon nach 10 Jahren eine Revision der Statuten eintreten lassen zu können.

Der §. 26 erhält mit Genehmigung der hohen Regierung folgende Fassung:

„Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90% des Coursewerthes, nie jedoch über pari bis zu dreimonatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Directorium überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen.“

„Auf Actien der Bank dürfen Vorschüsse nur so lange gewährt werden, als die Zahl derselben 1000 Stück nicht übersteigt.“

„Fällt der Cours um 5% oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen ebensoviel auf das Unterpfand nachzuschließen oder an nachträglicher Deckung zu gewähren und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus für verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Directorium ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf

seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar im letzteren Falle mit umgehender Post, im ersteren binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes.“

„Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.“

§. 38 diese:

„Die Bank hat das Recht, Banknoten und Bankcassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 30 Thalerfuße auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung im der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber einzulösen sind.“

„Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten und Bankcassenscheine, welche mit den zu jeder Zeit ohne vorherige Kündigung rückzahlbaren Depositen rücksichtlich der Deckungsberechnung nur Eine Summe bilden, darf niemals außer Verhältnis zu den in gemünztem oder ungemünztem Silber vorhandenen Fonds der Anstalt stehen.“

„Dieses Deckungsverhältnis wird dergestalt festgestellt, daß die in Umlauf befindlichen Banknoten und Bankcassenscheine und die ohne vorherige Kündigung jederzeit rückzahlbaren Depositen bis zum Gesamtbetrage von Sechs Millionen Thaler zur Hälfte, der über Sechs Millionen Thaler hinausgehende Betrag aber zu zwei Dritttheilen durch gemünztes oder ungemünztes Silber gedeckt sein müssen.“

„Der durch Metallwerth nicht gedeckte Theil des Nominalbetrags der wirklich ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheine, so wie der ohne vorherige Kündigung jederzeit rückzahlbaren Depositen muß stets in Wechseln oder Anweisungen der §. 15 der Statuten bezeichneten Art in den Portefeuilles der Bank vorhanden sein. Die Banknoten und Bankcassenscheine bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung, welcher dafür verantwortlich ist, daß obenbemerkte Verhältnisse der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten und Bankcassenscheinen und vorhandenen ohne vorherige Kündigung rückzahlbaren Depositen nicht vermindert und daß die Baarbestände, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.“

„Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Einlösung in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.“

und endlich §. 94 die nachstehende:

„An einem von dem Directorium und dem Ausschusse festzusetzenden Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor (§. 59).“

„In dieser Bilanz, welche einige Tage vor der Generalversammlung durch den Druck zu veröffentlichen ist, werden die der Bank eigenthümlich zugehörigen Staats- und Privat-